

9. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage, mit der gegenüber einer öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalt auf Grund des Wettbewerbsgesetzes Unterlassung einer Handlung gefordert wird?

2. Bedeutung der Vorschrift des § 13 Abs. 3 UnWGB.

GWG. § 13. Preuß. Ges. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. UnWGB. § 13 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urf. v. 25. Januar 1927 i. S. Schles. Feuer-
sozietät (Defl.) w. Schles. Asskuranzverein e. V. (Kl.). II 210/26.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist ein Verband, dessen satzungsmäßiger Zweck in der Förderung der Interessen der schlesischen Versicherungsgesellschaften und der in Schlesien ansässigen Generalvertreter anderer Versicherungsgesellschaften besteht. Die Beklagte ist eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt, die dem preussischen Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G.S. 241) untersteht. Nach ihrer Satzung gewährt sie außer der Gebäudeversicherung auf besonderem Antrag Versicherung gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden an beweglichen Sachen, gegen Einbruchsdiebstahl und gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag und Explosion, sowie Mit- und Rückversicherung bei anderen Anstalten, endlich Viehversicherung. Sie ist nach § 32 des genannten Gesetzes unter gewissen Bedingungen befugt, noch andere Zweige der Schadensversicherung zu betreiben und hat demgemäß seit 1. Januar 1925 die Versicherung der Ernte gegen Hagelschlag neu aufgenommen. Ihre örtlichen Geschäfte besorgen besondere Kreis- oder Stadtversicherungs-Kommissare, zu denen meist Kommunalbeamte bestellt werden.

Einer dieser Kreisversicherungs-Kommissare, der zugleich Leiter des Kreiswohlfahrtsamts in Lüben in Schlesien ist, hat im Jahre 1924 aus eigenem Antrieb eine große Menge Fragebogen, die er selbst hatte drucken lassen, an Guts- und Gemeindevorsteher seines Kreises mit der Bitte überandt, sie an die für Versicherungen in Betracht kommenden Mitglieder ihres Bezirks weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzusenden. Dementsprechend ließen die Vorsteher diese Fragebogen durch Amtsboten oder Landjäger verteilen. Jeder Fragebogen enthielt für neun Versicherungsgebiete (Gebäude- und Mobiliar-Brandversicherung, Einbruch-, Haftpflicht-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Sterbe- und Krankenversicherung) die vier Fragen: bei welcher Versicherung der Empfänger des Fragebogens versichert sei, seit wann und mit welcher Versicherungssumme, und wann der Vertrag ablaufe.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Fragen gestellt seien, um in die Verhältnisse der Privatversicherungsgesellschaften einzudringen, und daß daher die Inanspruchnahme der Unterstützung der Behörden

zur Verteilung der Fragebogen gegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz des Gesetzes vom 25. Juli 1910 verstoße, soweit es sich um das Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung handle, das einzige, auf dem der Beklagten eine Inanspruchnahme behördlicher Stellen — aber mit jener Einschränkung im Interesse der Privatversicherungsgesellschaften — nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O. überhaupt zustehen. Nach Meinung des Klägers verstößt eine derartige Inanspruchnahme von Behörden bei sämtlichen Versicherungszweigen gegen die guten Sitten im Wettbewerb, da die Zusendung der Fragebogen durch Gemeindebehörden bei den Empfängern den Eindruck erwecke, als sei ihnen von der Behörde die Pflicht zur Beantwortung der Fragen auferlegt. Demgemäß beantragte der Kläger auf Grund der §§ 1, 13 Abs. 3 UnlWG. in Verbindung mit § 1004 BGB. die Verurteilung der Beklagten dahin: sie habe dafür Sorge zu tragen, daß Fragebogen der erwähnten Art nicht mehr durch ihre Kreisversicherungs-Kommissare oder sonstige Angestellte oder Beauftragte unter Zuhilfenahme behördlicher Personen verschickt würden.

Das Landgericht wies die Klage wegen Fehlens der Wiederholungsgefahr ab. Das Oberlandesgericht dagegen entsprach der Klage. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

Unbegründet ist zunächst die Beanstandung der Zulässigkeit des Rechtswegs. Allerdings ist die Beklagte als öffentliche Feuerversicherungsanstalt nach § 3 Abs. 1 des preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Errichtung nach § 1 Abs. 2 das „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbsszwecken“ erfolgen darf. Demgegenüber kann, wie der Revision zuzugeben ist, der Ansicht des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden, daß die Beklagte auf Gewinn ausgehe. Die Ansammlung eines Vermögens aus nicht verwendeten Beiträgen der Versicherungsnehmer und aus Einnahmen aus dem Vermögen selbst geschieht nicht zur Erzielung von Gewinn, sondern der Satzung entsprechend nur zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflichten der Beklagten aus Gebäudebrandschaden ihrer Versicherungsnehmer und, mittelbar in deren Interesse, durch Aufwendungen zur Erhöhung der Feuer-sicherheit. Aber der öffentliche Charakter der Beklagten, die Ge-

meinnützigkeit ihres Betriebs und dessen Durchführung ohne Erwerbszweck machen das zwischen ihr und den Versicherungsnehmern bestehende Verhältnis nicht zu einem öffentlichrechtlichen. Die Ansprüche aus diesem Verhältnis gehören vielmehr, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, dem Privatrecht an. Für ihre Geltendmachung ist daher der Rechtsweg zulässig (RGUrt. vom 15. Januar 1902 bei Gruch. Bd. 46 S. 917; RGZ. Bd. 8 S. 347 und 397, Bd. 10 S. 367, Bd. 16 S. 335 und 370). Das ist auch der Standpunkt des Gesetzes vom 25. Juli 1910, dessen § 23 von der Möglichkeit der Ausschließung des Rechtswegs durch Anrufung eines Schiedsgerichts handelt, diese Ausschließung aber nur zuläßt für Streitfälle, die nicht den Grund des Anspruchs aus dem Versicherungsverhältnis betreffen. Das Verhältnis zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer ist sonach privatrechtlicher Natur, da beide Teile, abgesehen von gewissen, dem öffentlichrechtlichen Wesen der Versicherungsanstalten entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Beiträge, sich als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüberstehen und daher die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts bei der Beklagten nicht in Frage kommt. Die Folge ist, daß auch für den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch der Rechtsweg gegeben sein muß. Denn der Anspruch stützt sich auf Handlungen eines Angestellten, die zur Vorbereitung der Gewinnung neuer Versicherungsnehmer, also zur Erweiterung des „Kundenkreises“ der Anstalt im Wettbewerb mit anderen Versicherungsbetrieben vorgenommen worden sein sollen. Der Klagenanspruch hat die Unterlassung solcher Handlungen zum Gegenstand, soweit dabei amtliche Personen in Anspruch genommen wurden. Er stützt sich auf die Annahme, daß diese zu Wettbewerbszwecken erfolgte Inanspruchnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 unzulässig sei, weil sie gegen die guten Sitten verstoße . . .

Da die Inanspruchnahme von Behörden nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O. nur für den Geschäftsbetrieb der Beklagten auf dem Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung zulässig ist, so durfte sie auf allen übrigen Versicherungsgebieten überhaupt nicht geschehen. Sie war aber auch auf dem Gebiete der Versicherung gegen Gebäudebrandschaden unzulässig für solche Anfragen, die ein Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften bezweckten.

Daß dies bei den hier in Rede stehenden Fragen der Fall war, soweit die Gefragten nicht bei der Beklagten, sondern bei anderen Versicherungsbetrieben versichert waren, ergibt sich, wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß annimmt, ohne weiteres aus dem Inhalt der Fragen. Diese konnten nur den Zweck verfolgen, der Feuerzuzietät das erforderliche Material zu verschaffen, um die Versicherten, soweit sie anderweit versichert sein sollten, zur Nichterneuerung ihrer Verträge und zum Abschluß mit der Beklagten zu veranlassen. Eine derartige Ermittlung der Versicherungsverhältnisse der Eingewessenen der Gemeinde- und Gutsbezirke stellt ohne Frage ein Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften dar. Davon, daß ein solches Eindringen, wie die Revision meint, die Erforschung der geschäftlichen Lage, also der Vermögensverhältnisse der Gesellschaften zum Gegenstand haben müsse, kann nach dem Zweck jener Vorschrift keine Rede sein. Derartige Anfragen zu Wettbewerbszwecken zu stellen ist der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende ebensowenig verwehrt wie irgendeiner Privatversicherungsgesellschaft, nur darf sie hierfür nicht die Unterstützung von Behörden in Anspruch nehmen. . . .

Die Unterlassung des ungesetzlichen Verhaltens der beklagten Feuerzuzietät kann aber nach den hier maßgebenden Vorschriften der §§ 13 und 1 UnlWG. nur dann gefordert werden, wenn das Verhalten gleichzeitig einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Das Berufungsgericht hält dieses Erfordernis für gegeben, weil die Beschränkung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 im Interesse der im Wettbewerb stehenden Privatversicherungsgesellschaften und zwar deshalb angeordnet sei, um sie vor dem Wettbewerb der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schützen, die ohne jene Beschränkung einen ihnen nicht zukommenden Vorsprung im Geschäftsverkehr hätten. In subjektiver Beziehung nimmt das Berufungsgericht an, der Angestellte der Beklagten sei sich in seiner Eigenschaft als Kreisbeamter in gehobener Stellung bewußt gewesen, daß eine Übertretung der den öffentlichen Versicherungsanstalten zum Schutze des privaten Wettbewerbs gezogenen gesetzlichen Schranken nicht nur unerlaubt sei, sondern auch einen Mißbrauch der behördlichen Autorität zum Nachteil der privaten Versicherungsunternehmungen darstelle.

Auch das Vorliegen der Wiederholungsgefahr ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Auszugehen ist hierbei davon, daß die Unterlassungsflage aus § 13 Abs. 3 UnlWBG. gegen den Betriebsinhaber gegeben ist, wenn von einem seiner Angestellten oder Beauftragten Verstöße gegen die dort angeführten Vorschriften begangen sind, die den Unterlassungsanspruch gegen ihn selbst begründen würden, wenn er sie begangen hätte. Die Bedeutung des § 13 Abs. 3 liegt darin, daß sich der Betriebsinhaber seine Verurteilung zur Unterlassung der durch seinen Angestellten oder Beauftragten vorgenommenen konkreten Handlung gefallen lassen muß, auch wenn er den Angestellten oder Beauftragten sorgfältig ausgewählt und seiner etwaigen sonstigen Sorgfaltspflicht in vollem Maße genügt hat. Das Handeln des Angestellten wird dem Betriebsinhaber somit als eigenes Handeln angerechnet, ein Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. wird nicht zugelassen. Gegenstand des Klagenanspruchs aus § 13 Abs. 3 UnlWBG. ist daher nicht das beschränkte Recht auf Verurteilung des Betriebsinhabers, dafür Sorge zu tragen, daß der Angestellte oder Beauftragte die von ihm vorgenommene Handlung unterlasse, sondern das Recht, vom Betriebsinhaber selbst die Unterlassung der Handlung zu fordern. Da sich der klagende Verband im vorliegenden Falle mit der Geltendmachung des Anspruchs in jener Beschränkung begnügt und das Berufungsgericht auch nur diesem Antrag entsprechend erkennen konnte und erkannt hat, so hat es hier bei der Beschränkung sein Bewenden.

Der dargelegte, an sich weitergehende Inhalt des Anspruchs ist aber für die Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr ohne Rücksicht auf die Beschränkung des Klagenantrags und der Verurteilung der Beklagten von Bedeutung. Denn wenn der Betriebsinhaber nach § 13 Abs. 3 UnlWBG. schlecht hin auf Unterlassung haftet, so darf bei Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr nicht darauf abgestellt werden, ob die Besorgnis vorliegt, daß irgendein Angestellter des betreffenden Betriebs in Zukunft eine Handlung der beanstandeten Art begehen könnte. Maßgebend ist vielmehr auch die Besorgnis, die sich aus dem eigenen Verhalten des Betriebsinhabers oder seines verfassungsmäßigen Vertreters ergibt. Daß aber das Verhalten des verfassungsmäßigen Vertreters der Beklagten die Fortdauer der Wiederholungsgefahr rechtfertigt,

hat das Berufungsgericht hinreichend festgestellt. Zur Ergänzung seiner Ausführungen mag noch auf das Verhalten der Beklagten im Rechtsstreit hingewiesen werden. . . . (Wird im einzelnen dargestellt.)

Der von Rosenthal in UnWG., 5. und 6. Aufl., in Anm. 27, 28 zu § 13 vertretene Standpunkt, daß die Möglichkeit eines Zuwiderhandelns des Betriebsinhabers nur eine neue Klage rechtfertige, deren Antrag sich von dem nach § 13 Abs. 3 UnWG. zu stellenden unterscheide, ist danach nicht haltbar. Es wäre, wie das Oberlandesgericht Dresden in JW. 1918 S. 378 Nr. 2 mit Recht ausführt, ein unerträglicher Formalismus, wenn nach Durchführung eines wegen einer Handlung des Angestellten oder Beauftragten gegen den Betriebsinhaber angestregten Rechtsstreits im Falle der Vornahme der Handlung durch den Betriebsinhaber selbst oder einen anderen Angestellten eine neue Klage erhoben werden müßte und nicht sofort die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden könnte. Das Gesetz verlangt diesen Umweg nicht; es gibt den Unterlassungsanspruch unmittelbar gegen den Betriebsinhaber. Dieser Auffassung war übrigens Rosenthal in seiner Anmerkung zu dem erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Dresden uneingeschränkt beigetreten.